



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

2. Februar 2012

36. Jahrgang / Nr. 5

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

26. Zweite Satzung vom 10. Januar 2012 zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im **Landkreis Cuxhaven** vom 11. März 2009
27. Bekanntmachung gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Waldgenossenschaft Neuenwalde
28. Bekanntmachung gemäß § 6 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179) in der zurzeit gültigen Fassung

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

29. Haushaltssatzung der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012
30. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks zwischen der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, und der **Samtgemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven
31. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben nach § 14 Gewerbeordnung (Gewerbeanzeigeverfahren) zwi-

schen der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, und der **Samtgemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven

32. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe Tourismus zwischen der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, und der **Samtgemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven
33. Haushaltssatzung der **Gemeinde Dorum**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012
34. Sechste Satzung der **Gemeinde Hollnseth**, Landkreis Cuxhaven, vom 20. Dezember 2011 zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Hollnseth vom 17. Dezember 1998
35. Erste Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der **Gemeinde Neuenkirchen**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

36. Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2010 des **Wasserverbandes Wingst**, Wingst, sowie Entlastung der Geschäftsführung

A. Bekanntmachungen des Landkreises

26.

ZWEITE SATZUNG vom 10. Januar 2012 zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Cuxhaven vom 11. März 2009

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 31/2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. Nr. 24/2011 S. 353) in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. 24/2011 S. 353) hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 10. Januar 2012 die folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Cuxhaven vom 11. März 2009 beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Mindestentfernungen

(1) Die Schulwegmindestentfernung gemäß § 1 Abs. 1 beträgt

- a) für Schülerinnen und Schüler,
 - die einen Schulkindergarten besuchen,

- die an einer besonderen Sprachfördermaßnahme gemäß § 54 a Abs. 2 NSchG teilnehmen,
- des Primarbereichs

2,0 km,

b) für Schülerinnen und Schüler

- der Jahrgangsstufen 5 und 6 der allgemeinbildenden Schulen in der Zeit
 - vom 01. April bis 31. Oktober (Sommerhalbjahr) 3,0 km,
 - vom 01. November bis 31. März (Winterhalbjahr) 2,0 km,

c) für die Schülerinnen und Schüler

- der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen in der Zeit
 - vom 01. April bis 31. Oktober (Sommerhalbjahr) 4,0 km,
 - vom 01. November bis 31. März (Winterhalbjahr) 2,0 km,

d) für die Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen

- der Berufseinstiegsschule (Berufsvorbereitungsjahr, Berufseinstiegsklasse) sowie
- der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I Realschulabschluss - besuchen, ganztätig

4,0 km.

(2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers und dem nächstgelegenen nutzbaren Eingang des jeweiligen Schulgebäudes.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis Cuxhaven auf Antrag unabhängig von der im § 2 Abs. 1 genannten Mindestentfernung die Erstattung der notwendigen Aufwendungen oder die Schülerbeförderung, wenn der Schulweg für die Schülerin oder den Schüler nach objektiven Gegebenheiten mit besonderen Gefahren verbunden ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahren im Sinn dieser Bestimmung dar.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Cuxhaven, den 10. Januar 2012

Landkreis Cuxhaven
Bielefeld
Landrat

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 5 v. 2.2.2012 S. 35 -

27.

BEKANNTMACHUNG gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Waldgenossenschaft Neuenwalde

Die Waldgenossenschaft Neuenwalde vertreten durch Herrn Hanke v. Doehlen, Rütherweg 2, 27607 Langen/Neuenwalde, hat mit Antrag vom 08. August 2011, die Genehmigung für die Erweiterung einer Bodenabbaustätte auf den Flurstück 12/1 der Flur 21 Gemarkung Neuenwalde gem. § 8 ff. des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S.104) beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war entsprechend § 5 in Verbindung mit Nr. 1 der Anlage 1 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 180) in der zurzeit gültigen Fassung zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 NUVPG aufgeführten besonderen örtlichen Gegebenheiten festzustellen ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 23. Januar 2012
Aktenzeichen: 67-63-431-03.1

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

28.

BEKANNTMACHUNG gemäß § 6 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Stade- hat mit Datum vom 05. Januar 2012 die Plangenehmigung für den Bau eines Radweges gemäß § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt. Gegenstand des Verfahrens ist der Bau eines Radweges in den Gemeinden Steinau und Odisheim an der Landesstraße 144 km 18,454 bis km 22,107 und der Landesstraße 117 km 12,764 bis km 12,844.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des NUVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 Abs. 1 NUVPG in Verbindung mit Ziffer 5 der Anlage 1 zum NUVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 NUVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 19. Januar 2012

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

29.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in der Sitzung am 12. Dezember 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	20.128.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.895.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	19.624.600 €
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.876.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	94.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	584.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.877.700 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.892.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	23.596.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.353.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 489.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 13.488.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A) 450 v. H.
1.2 für die Grundstücke	(Grundsteuer B) 450 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis zur Höhe von 20.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz.

Beverstedt, den 12. Dezember 2011

Gemeinde Beverstedt
Voigts
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Beverstedt für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 24. Januar 2012 unter dem Aktenzeichen 20.41.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 06. Februar 2012 bis 14. Februar 2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Gemeinde Beverstedt öffentlich aus.

Beverstedt, den 02. Februar 2012

Gemeinde Beverstedt
Der Bürgermeister
Voigts

30.

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks

zwischen

der Gemeinde Beverstedt, Schulstraße 2, 27616 Beverstedt
vertreten durch den Bürgermeister Ulf Voigts
und

der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen,
vertreten durch die Samtgemeindebürgermeisterin Susanne Puvogel

§ 1 Zweck

Gemäß § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), überträgt die Gemeinde Beverstedt die Aufgaben des Standesamtes auf die Samtgemeinde Hagen. Nach dem Runderlass des MI vom 01. Mai 2011 (Nds. MBl. S. 340 ff.) bildet das von der Zusammenarbeit umfasste Gebiet einen gemeinsamen Standesamtsbezirk. Die Aufgaben des Personenstandswesens gehen damit zur alleinigen Erfüllung auf die Samtgemeinde Hagen über (mit befreiender Wirkung für die Gemeinde Beverstedt) und werden von der Samtgemeinde Hagen in eigener Zuständigkeit für den gemeinsamen Standesamtsbezirk erfüllt.

§ 2 Bezeichnung, Dienstsitz und Trauorte

1. Der neue Standesamtsbezirk führt die Bezeichnung Standesamtsbezirk „Hagen - Beverstedt“.
2. Der Sitz des Standesamts „Hagen - Beverstedt“ ist die Samtgemeinde Hagen. Eine Außenstelle wird nicht eingerichtet.
3. Die bisherigen Trauorte in der Gemeinde Beverstedt (Heimathaus Wachholz, Dorphuus Lunestedt, Jan von Moor in Hollen, Kulturhof Heyerhöfen und das Trauzimmer im Rathaus Beverstedt) sollen als Trauorte im Standesamtsbezirk Hagen-Beverstedt gewidmet werden. Gleichzeitig wird die Vertretung der Samtgemeinde Hagen ermächtigt, bei entsprechendem Bedarf und vorheriger Zustimmung der Vertretung der Gemeinde Beverstedt, zusätzliche Trauorte in der Gemeinde Beverstedt zu widmen.

§ 3 Personal

1. Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben des gemeinsamen Standesamtsbezirks wird von der Samtgemeinde Hagen gestellt.
2. Die Bestellung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten für den gemeinsamen Standesamtsbezirk erfolgt durch die Samtgemeinde Hagen.
3. Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung der Standesbeamtinnen und der Standesbeamten obliegt der Samtgemeindebürgermeisterin der Samtgemeinde Hagen.

§ 4 Überlassung von Personenstandsregistern und Archivgut

Die Gemeinde Beverstedt überlässt der Samtgemeinde Hagen alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen des bisherigen Standesamtes, wie z. B. Personenstandsregister und -bücher, Sicherungsregister und Zweitbücher und Sammelakten.

Die bisher nicht mehr fortgeführten Personenstands- und Sicherungsregister, die zu Archivgut werden bzw. künftig werden, verbleiben bei der Gemeinde Beverstedt.

§ 5 Erhebung von Gebühren und Auslagen

Die Samtgemeinde Hagen erhebt Gebühren und Auslagen in eigener Zuständigkeit und erhält alle Einnahmen aus der Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamtswesens im gemeinsamen Bezirk.

§ 6 Kostenverteilung

1. Die Samtgemeinde Hagen trägt die gesamten Sachkosten und die Kosten des Personals für den gemeinsamen Standesamtsbezirks.
2. Die Gemeinde Beverstedt erstattet der Samtgemeinde Hagen Personalkosten im Umfange von 29,5 Wochenstunden (der Entgeltgruppe 8 TVöD) und Sachkosten in Höhe von 5.000 € pro Jahr. Die Kostenersatzung wird durch die Samtgemeinde Hagen, jeweils zum 01. Dezember eines Kalenderjahres unter Beifügung der Berechnungsgrundlagen, von der Gemeinde Beverstedt angefordert.

§ 7 Haftung

Die Samtgemeinde Hagen als Dienstherr der Standesbeamten und Standesbeamtinnen für den gemeinsamen Standesamtsbezirks „Hagen - Beverstedt“ ist für die Haftung und rechtliche Organisation verantwortlich.

§ 8 Geltungszeitraum der Vereinbarung, Kündigung

1. Die Zweckvereinbarung soll nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die Zusammenfassung der Standesämter in Kraft treten.
2. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
3. Die Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung hat die Auflösung des Standesamtsbezirks „Hagen-Beverstedt“ zur Folge; die Aufgaben des Personenstandswesens fallen dann an die beteiligten Kommunen zurück. Das Personal des gemeinsamen Standesamtsbezirks wird mit Auflösung der Vereinbarung mit 29,50 Wochenstunden von der Gemeinde Beverstedt übernommen.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

Diese Vereinbarung über einen gemeinsamen Standesamtsbezirk wird am 01. Juli 2012 wirksam.

Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nach § 2 Abs. 5 Satz 2 NKomZG erforderlich. Die beteiligten Kommunen haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften

(unter Hinweis auf die erteilte Genehmigung) öffentlich bekannt zu machen.

Die Änderungen des Standesamtsbezirks ist dem LSKN und der OFD mitzuteilen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen der Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen im Sinne des Zwecks der Vereinbarung auszulegen oder durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Entsprechendes gilt für in der Zweckvereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Beverstedt, den 05. Januar 2012
Gemeinde Beverstedt
Der Bürgermeister
Ulf Voigts
(L.S.)

Hagen, den 05. Januar 2012
Samtgemeinde Hagen
Die Samtgemeindebürgermeisterin
Susanne Puvogel
(L.S.)

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) wird die vom Rat der Gemeinde Beverstedt in der Sitzung am 12. Dezember 2011 sowie vom Rat der Samtgemeinde Hagen in der Sitzung am 12. Dezember 2011 beschlossene und am 05. Januar 2012 unterzeichnete Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes auf die Samtgemeinde Hagen zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks genehmigt.

Cuxhaven, den 23. Januar 2012
(L.S.)

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Im Auftrag
Mangels

31.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben nach § 14 Gewerbeordnung (Gewerbeanzeigungsverfahren)

zwischen
der Gemeinde Beverstedt, Schulstraße 2, 27616 Beverstedt
vertreten durch den Bürgermeister Ulf Voigts
und
der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen,
vertreten durch die Samtgemeindebürgermeisterin Susanne Puvogel

Vorbemerkung

Nach Ziffer 1.1 der Anlage zur § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 259) sind die Gemeinden zuständig für Gewerbeanzeigungsverfahren nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298).

§ 1 Zweck

Gemäß § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), überträgt die Samtgemeinde Hagen die Aufgaben nach § 14 GewO auf die Gemeinde Beverstedt. Die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gewerbeanzeigungsverfahren gehen damit zur alleinigen Erfüllung auf die Gemeinde Beverstedt über (mit befreiender Wirkung für die Samtgemeinde Hagen) und werden von der Gemeinde Beverstedt in eigener Zuständigkeit erfüllt.

§ 2 Personal

Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgabe wird von der Gemeinde Beverstedt gestellt.

§ 3 Erhebung von Gebühren und Auslagen

Die Gemeinde Beverstedt erhebt Gebühren und Auslagen in eigener Zuständigkeit und erhält alle Erträge/Einzahlungen aus der Wahrnehmung der Aufgabe.

§ 4 Kostenregelungen

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass eine Personal- und Sachkostenerstattung, die in direktem Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung (z.B. Bürokosten, EDV-Kosten, Kosten für Aus- und Fortbildung) nicht vorgenommen wird.

Stattdessen übernimmt die Samtgemeinde Hagen die im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung „Tourismus“ entstehenden Personal- und Sachkosten wie in der Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe Tourismus vom 05. Januar 2012 beschrieben.

§ 5 Geltungszeitraum der Vereinbarung, Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden; die Aufgaben nach § 14 GewO fallen dann an die Samtgemeinde Hagen zurück. Das Personal verbleibt nach Auflösung der Vereinbarung bei der Gemeinde Beverstedt.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird am 01. Juli 2012 wirksam.

Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nach § 2 Abs. 5 Satz 2 NKG erforderlich. Die beteiligten Kommunen haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften (unter Hinweis auf die erteilte Genehmigung) öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen der Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen im Sinne des Zwecks der Vereinbarung auszulegen oder durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Entsprechendes gilt für in der Zweckvereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Beverstedt, den 05. Januar 2012
Gemeinde Beverstedt
Der Bürgermeister
Ulf Voigts
(L.S.)

Hagen, den 05. Januar 2012
Samtgemeinde Hagen
Die Samtgemeindebürgermeisterin
Susanne Puvogel
(L.S.)

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) wird die vom Rat der Gemeinde Beverstedt in der Sitzung am 12. Dezember 2011 sowie vom Rat der Samtgemeinde Hagen in der Sitzung am 12. Dezember 2011 beschlossene und am 05. Januar 2012 unterzeichnete Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben nach § 14 Gewerbeordnung (Gewerbeanzeigeverfahren) auf die Gemeinde Beverstedt genehmigt.

Cuxhaven, den 23. Januar 2012

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
(L.S.) Im Auftrag
Mangels

32.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe Tourismus

zwischen

der Gemeinde Beverstedt, Schulstraße 2, 27616 Beverstedt
vertreten durch den Bürgermeister Ulf Voigts
und

der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen,
vertreten durch die Samtgemeindebürgermeisterin Susanne Puvogel

§ 1 Zweck

Gemäß § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), überträgt die Gemeinde Beverstedt die Aufgabe Tourismus auf die Samtgemeinde Hagen. Damit geht diese Aufgabe zur alleinigen Erfüllung auf die Samtgemeinde Hagen über (mit befreiender Wirkung für die Gemeinde Beverstedt) und wird von der Samtgemeinde Hagen in eigener Zuständigkeit erfüllt.

§ 2 Personal

Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgabe wird von der Samtgemeinde Hagen gestellt.

§ 3 Umfang der zu erbringenden Leistungen

Übernahme der allgemeinen Sachbearbeitung für den Aufgabenbereich Tourismus/Naherholung wie z.B.

- Erstellung und Überarbeitung von Prospekt- und Werbematerial
- Vorbereitung und Durchführung von Messen
- Bearbeitung von Tourismusanfragen
- Führen der Statistiken, z.B. Übernachtungsstatistik

§ 4 Kostenregelungen

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass eine Personal- und Sachkostenerstattung, die in direktem Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung (z.B. Bürokosten, EDV-Kosten Kosten für Aus- und Fortbildung) nicht vorgenommen wird.

Stattdessen übernimmt die Gemeinde Beverstedt die im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung „Gewerbeanzeigeverfahren“ entstehenden

Personal- und Sachkosten, wie in der Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe „Gewerbeanzeigeverfahren“ vom 05. Januar 2012 beschrieben.

§ 5 Geltungszeitraum der Vereinbarung, Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden; die Aufgabe Tourismus fällt dann an die Gemeinde Beverstedt zurück. Das Personal verbleibt nach Auflösung der Vereinbarung bei der Samtgemeinde Hagen.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird am 01. Juli 2012 wirksam.

Die beteiligten Kommunen haben diese Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften gemäß § 5 Abs. 6 NKG öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen der Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen im Sinne des Zwecks der Vereinbarung auszulegen oder durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Entsprechendes gilt für in der Zweckvereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§ 8 Planung weiterer Kooperationen

Die Gemeinde Beverstedt und die Samtgemeinde Hagen arbeiten weitere Kooperationsmöglichkeiten aus.

Insbesondere im Bereich der Musikschule und der Personalkostenabrechnung sind Aufgabenübertragungen geplant. Der Bereich der Personalkostenabrechnung soll spätestens 2019, nach Möglichkeit früher, von der Samtgemeinde Hagen an die Gemeinde Beverstedt übertragen werden.

Beverstedt, den 05. Januar 2012
Gemeinde Beverstedt
Der Bürgermeister
Ulf Voigts
(L.S.)

Hagen, den 05. Januar 2012
Samtgemeinde Hagen
Die Samtgemeindebürgermeisterin
Susanne Puvogel
(L.S.)

33.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Dorum, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dorum in der Sitzung am 17. Januar 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.960.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.960.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.561.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.425.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	130.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	48.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	70.900 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.691.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.544.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 426.800 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
	(Grundsteuer A) 445 v. H.
1.2 für die Grundstücke	(Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Dorum, den 17. Januar 2012

Gemeinde Dorum	
Seier	Neumann
Bürgermeister	Gemeindedirektor
(L.S.)	

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Dorum für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), in der Zeit vom 06. Februar 2012 bis 14. Februar 2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Wursten öffentlich aus.

Dorum, den 02. Februar 2012

Gemeinde Dorum
Der Gemeindedirektor
Neumann

34.

SECHSTE SATZUNG der Gemeinde Hollnseth, Landkreis Cuxhaven, vom 20. Dezember 2011 zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Hollnseth vom 17. Dezember 1998

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 01. November hat der Rat der Gemeinde Hollnseth in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Hollnseth vom 17. Dezember 1998 in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 14. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

§ 6 a) wird neu eingefügt:

Für die musikalische Früherziehung im Kindergarten Hollnseth ist monatlich eine Zusatzgebühr in Höhe von 5,00 € zu entrichten; sie wird jeweils zum 05. eines Monats abgebucht.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Hollnseth, den 20. Dezember 2011

Gemeinde Hollnseth
Cord-Johann Otten
Bürgermeister

35.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG zur Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 24. November 2011 folgende Erste Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher €	vermin- dert um €	neu fest- gesetzt auf €
1.1 die ordentlichen Erträge	1.693.600	181.600	1.512.000
1.2 die ordentl. Aufwendungen	1.837.600	43.900	1.793.700
1.3 die außerordentlichen Erträge	0	0	0
1.4 die außerordentl. Aufwendg.	0	0	0
2. im Finanzhaushalt			
2.1 Einzahlungen lfd. Verw.tätigkeit	1.627.000	181.600	1.445.400
2.2 Auszahlungen lfd. Verw.tätigkeit	1.701.200	43.900	1.657.300
2.3 Einzahlungen für Investitionen	345.000	278.600	66.400
2.4 Auszahlungen für Investitionen	1.145.000	758.600	386.400
2.5 Einzahlungen Finanzierungstätigk.	800.000	480.000	320.000
2.6 Auszahlungen Finanzierungstätigk.	20.300	0 €	20.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von bisher 800.000 € um 480.000 € vermindert und damit auf 320.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die bisherige Festsetzung der Steuerhebesätze wird nicht verändert.

§ 6

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird nicht verändert.

Neuenkirchen, den 24. November 2011 **Gemeinde Neuenkirchen**
Tietje
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 Satz 1 und 122 Abs. 2 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 I des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 24. Januar 2012 unter dem Aktenzeichen 20 42 38 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 06. Februar bis 14. Februar 2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Neuenkirchen öffentlich aus.

Neuenkirchen, den 25. Januar 2012 **Gemeinde Neuenkirchen**
Der Bürgermeister
Tietje

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

36.

**BEKANNTMACHUNG
des Beschlusses der Verbandsversammlung
über den Jahresabschluss 2010
des Wasserverbandes Wingst, Wingst,
sowie Entlastung der Geschäftsführung**

1. Der Jahresabschluss des Wasserverbandes Wingst, Wingst zum 31. Dezember 2010 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CT Commercial Treuhand GmbH geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen. Es wurde folgender Bestätigungsvermerk nach § 28 EigBetrVO erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.“

Bremerhaven, den 19. August 2011
CT Commercial Treuhand GmbH
gez. Kleveman gez. Kruse
Wirtschaftsprüfer

2. Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 06. Dezember 2011 die Prüfungsberichte zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:
 - Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 und der Lagebericht werden festgestellt.
 - Der Geschäftsleitung wird Entlastung erteilt.
 - Der Jahresgewinn wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 6. Februar 2012 bis 14. Februar 2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wingst öffentlich aus.

Wingst, den 2. Februar 2012

Wasserverband Wingst
Warnke
Geschäftsführer

